

# Antrag auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung (EFZ)

gemäß § 53b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)



- **Zuschuss bei Krankheiten** ab dem 11. Tag der Arbeitsverhinderung
- **Zuschuss bei Unfällen** ab dem ersten Tag, wenn die Arbeitsverhinderung länger als 3 Tage dauert
- Die Beilage von **Nachweisen** und **vollständige Angaben** beschleunigen die Bearbeitung des Antrages.
- **Dieser Antrag gilt nicht als Meldung eines Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit** im Sinne des § 363 Abs. 1 ASVG. Für diese verpflichtenden Unfallmeldungen stehen **gesonderte Formulare** zur Verfügung.


Zuschüsse werden binnen zwei Wochen nach Feststellung der Anspruchsberechtigung ausbezahlt.

## Daten der Dienstgeberin/des Dienstgebers

1. KV-Träger	2. Dienstgeberkontonummer	3. Telefonnummer	4. Faxnummer
5. Dienstgeberin/Dienstgeber		6. Adresse	
7. Ansprechperson		8. E-Mail	
9. Bankverbindung: IBAN		BIC	
10. Unternehmensgröße (Gesamtanzahl der Beschäftigten)	davon:	begünstigte Behinderte	Lehrlinge

## Daten der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers

11. Familien- oder Nachname	22. Anspruch der/des Beschäftigten auf Sonderzahlungen ja (werden pauschal berücksichtigt)      nein
12. Vorname	23. Ursache der Arbeitsverhinderung Krankheit      Unfall
13. Sozialversicherungsnummer	24. Unfalltag (TT MM JJJJ)
14. Geburtsdatum (TT MM JJJJ)	25. Verkehrsunfall      ja      nein      unbekannt
15. Beschäftigt seit (TT MM JJJJ)	26. Fremdverschulden      ja      nein      unbekannt
16. Art der Tätigkeit	27. Differenzvergütung wird beantragt wegen Schädigung als Mitglied oder freiwilliger Helfer einer Blaulichtorganisation bei Katastrophenschutz bzw. -hilfe während des Zivildienstes Präsenzdienstes beim Österr. Bundesheer Ausbildungsdienstes beim Österr. Bundesheer
17. Beschäftigt als Lehrling      geringfügig Beschäftigte/Beschäftigter	28. Name der/des Bevollmächtigten <i>(nur im Falle einer erteilten Vollmacht auszufüllen, z. B. Steuerberater)</i>
18. Berechnung der EFZ-Ansprüche nach Arbeits-/Lehrjahr      Kalenderjahr	29. E-Mail der/des Bevollmächtigten
19. Arbeitsverhinderung Beginn (TT MM JJJJ)      Ende (TT MM JJJJ)	30. Telefonnummer der/des Bevollmächtigten
20. EFZ-Zeiträume und -Beträge der von der Dienstgeberin/ vom Dienstgeber geleisteten EFZ innerhalb der angegeben Arbeitsverhinderung  EFZ-Zeitraum mit gleichbleibender EFZ      EFZ in %      Bruttobetrag - ohne Sonderzahlung  von      bis (TT MM JJ)      (TT MM JJ)  € € €	31. Firmenstempel und firmenmäßige Zeichnung
21. Rechtsgrundlage der Entgeltfortzahlung: Entgeltfortzahlungsgesetz (§ 2 EFZG) Angestelltengesetz (§ 8 Z 1, 2 AngG) Berufsausbildungsgesetz (§ 17a BAG) Arbeitsplatzsicherungsgesetz (§ 7 Abs. 3 APStG) Andere Rechtsgrundlage: .....	Für die Richtigkeit der Angaben haftet die Ausstellerin /der Aussteller (§§ 1295 ff ABGB). Gleichzeitig wird zur Kenntnis genommen, dass die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau berechtigt ist, zu Unrecht ausbezahlte Beiträge zurückzufordern.  Ort/Datum .....

<b>Ausfüllhilfe Vergütungsantrag-EFZ</b>		
<b>Feld-Nr.</b>	<b>Feldname</b>	<b>Hinweise für die Bekanntgabe von Daten</b>
1.	KV-Träger	Angabe, bei welchem Krankenversicherungsträger die Dienstgeberkonto-Nr. geführt wird.
2.	Dienstgeberkonto-Nr.	Angabe der vollständigen Dienstgeberkonto-Nr., unter der das Unternehmen bei der VAEB geführt wird.
3./4.	Telefon- und Faxnr.	Telefon- und Faxnummer (mit Vorwahl) des Unternehmens
7.	Ansprechperson	Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht
8.	E-Mail	E-Mail des Unternehmens bzw. der Ansprechperson
9.	Bankverbindung	Bei inländischen Bankverbindungen reicht die Angabe der IBAN.
10.	Unternehmensgröße	Anzahl der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, die im Arbeits- bzw. Kalenderjahr der EFZ durchschnittlich beschäftigt wurden
15.	Beschäftigt seit	Beginn des Dienstverhältnisses: Unterbrechungen von mehr als 60 Tagen begründen ein neues Eintrittsdatum
16.	Art der Tätigkeit	Verwendung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers im Unternehmen (z. B. Tischler)
18.	Berechnung der EFZ-Ansprüche	Angabe, ob der EFZ-Anspruch nach Arbeits- oder Kalenderjahr berechnet wird
19.	Arbeitsverhinderung	Angabe des Zeitraums der Arbeitsverhinderung: dieser muss nicht mit dem EFZ-Zeitraum übereinstimmen, z. B. wenn die EFZ-Verpflichtung endet und die Arbeitsverhinderung andauert
20.	EFZ-Zeiträume und Beträge	Wurden während der Arbeitsverhinderung unterschiedlich hohe Entgeltfortzahlungen geleistet (z. B. volles und halbes Entgelt, Gehalts-/Lohnänderungen), sind diese Zeiträume datums- und betragsmäßig aufzuschlüsseln, gleichbleibend hohe Entgeltfortzahlungen sind als durchgehender Zeitraum anzugeben. Bruttobeträge sind <b>ohne</b> Sonderzahlungen anzuführen, auch wenn diese in den Zeitraum der Arbeitsverhinderung fallen. Sonderzahlungen werden bei der Berechnung des Zuschusses durch die VAEB pauschal berücksichtigt.
21.	Rechtsgrundlage der	gesetzliche Bestimmung, aus der sich die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung ergibt
22.	Anspruch der/des Beschäftigten auf Sonderzahlungen	Angabe, ob die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer im Arbeits- bzw. Kalenderjahr der Entgeltfortzahlung Anspruch auf Sonderzahlungen hat
23.	Ursache der Arbeitsverhinderung	Angabe, ob eine Krankheit oder ein Unfall Ursache der Arbeitsverhinderung ist
24.	Unfalltag	Datum des Unfalles, der für die Arbeitsverhinderung ursächlich ist (gilt auch für spätere Krankenstände, die mit dem Unfall in Zusammenhang stehen)
25.	Verkehrsunfall	Angabe, ob ein Verkehrsunfall Ursache der Arbeitsverhinderung war
26.	Fremdverschulden	Angabe, wenn bekannt ist oder vermutet wird, dass die Arbeitsverhinderung auf ein Fehlverhalten einer anderen Person zurückzuführen ist
27.	Differenzvergütung	Für Arbeitsverhinderungen nach bestimmten Schädigungen, die ab 31.07.2013 eingetreten sind, kann bei einem Anspruch auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung zusätzlich der Differenzbetrag zwischen diesem Zuschuss und dem in diesem Zeitraum tatsächlich fortgezahlten Entgelt beantragt werden. Ein Anspruch besteht nur in den angeführten Fällen. Blaulichtorganisationen im Sinne des § 176 Abs. 1 Z 7 lit a ASVG sind: Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrverbände), Freiwillige Wasserwehren, Österreichisches Rotes Kreuz, Freiwillige Rettungsgesellschaften, Rettungsflugwacht, Österreichischer Bergrettungsdienst, Österreichische Wasserrettung, Lawinenwarnkommissionen, Österreichische Rettungshunde-Brigade, Strahlenspür und –meßtrupps.
28.	Name der/des Bevollmächtigten	Name der/des Bevollmächtigten bzw. Name des bevollmächtigten Unternehmens (z. B. wenn der Antrag durch die Steuerberaterin/den Steuerberater der Dienstgeberin/des Dienstgebers gestellt wird)
<p><b>Information zur Unternehmensgröße</b></p> <p>Zuschüsse stehen nur Dienstgebern/Dienstgeberinnen zu, die in ihrem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 50 bzw. 10 Dienstnehmer/innen beschäftigen. Für Entgeltfortzahlungen mit Beginn vor dem 04.07.2018 gilt nur die Zahlengrenze von nicht mehr als 50 Beschäftigten und es dürfen an nicht mehr als 30 Tagen im Jahr mehr als 75 Dienstnehmer/innen beschäftigt werden. Bei Beschäftigung von Lehrlingen oder begünstigten Behinderten gilt eine Grenze von bis zu 53 Dienstnehmer/innen. Für Unternehmen, die vorwiegend der Ausbildung Jugendlicher oder der Beschäftigung Behinderter dienen, wie Lehrwerkstätten oder integrative Unternehmen, gilt die Grenze von 50 Beschäftigten.</p>		
<p><b>Information zur Höhe des Zuschusses</b></p> <p>Die Höhe des Zuschusses wird unter Beachtung der eineinhalbfachen Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 Abs. 3 ASVG) auf Basis des fortgezahlten Entgeltes berechnet und beträgt 50 % bzw. 75% zuzüglich eines Zuschlages von 8,34 % bzw. 12,51% für Sonderzahlungen.</p>		
 <p><b>Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau</b>          - Unfallversicherung für Eisenbahnbedienstete -          1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52          Tel. 050 2350-33820 Fax: 050 2350-73800 E-Mail: unfallversicherung@vaeb.at</p>		